

Informationen der PV

Zentralausschuss und Gewerkschaft

Schuljahr 2020/2021
Ausgabe I

Fachschule für ländliche Hauswirtschaft und
Fachschule für Landwirtschaft am BSBZ für Vorarlberg

September 2020

monika.schelling@bsbz.at

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe ihr hattet einen erholsamen Sommer und startet mit viel Energie und Freude in das kommende Schuljahr. Wir werden sehr wahrscheinlich mit einigen besonderen Herausforderungen konfrontiert sein. Als eingespieltes und gut funktionierendes Team, mit einem hohen Maß an Kompetenz und Umsicht, werden wir diese mit Bravour meistern.

Ich wünsche uns allen ein gesundes und erfolgreiches Schuljahr!

Monika

Kustodiate und Lehrwerkstätten

Gehaltsgesetz § 61e

Sind Nebenleistungen, welche von Lehrpersonen an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule erbracht werden und längstens in den Monaten September bis Juni ausbezahlt werden. Allerdings nicht an Lehrpersonen im Vertragsschema pd.

KUSTODIATE	Code
Landmaschinen / Motoren	2
Labor	2
Lehrmittel allgemein	2
Lehrmittel speziell	2
Musikinstrumente	3
Lehrerbibliothek	2
Freiarbeitsräume	2
Audiovisuals	2
Obst-Lehrpflanzung	2
Waldwirtschaft	2
LÜ - Einrichtungen	3
Fremdpraxis	3
LEHRWERKSTÄTTEN	Code
Landtechnik/Schlosserei	4
Landtechnik Werkstätten	4
Tischlerei	4
Lehrsennerei	4
Melkkursraum	4
Schlachtere	4
Garten	4
Lehrbienenstand	4
Pferdewirtschaft	4
Hofladen	4
Küche	4
Produktveredelung	4
Textilverarbeitung	4
Service / Haus	4
Glashaus	4

Vergütungen:

Nach §61e Abs. 2 Z 2
(**Code 2**) 157,80€ für
Lehrpersonen in der
Verwendungsgruppe L1
und 136,9€ für alle
anderen
Verwendungsgruppen

Nach §61e Abs. 2 Z 3
und Z 4 (**Code 3 und
Code 4**) 131,3€ für
Lehrpersonen in der
Verwendungsgruppe L1
und 114,9€ für alle
anderen
Verwendungsgruppen

Ausnahmen: die
Lehrwerkstätte Rheinhof
wird mit 4,5 WE und das
Kustodiat EDV mit mehr
als 30 Geräten mit 3,15
WE vergütet.

Zeitkonto

*Gehaltsgesetz § 61 Abs. 13
bis 19*

Vollbeschäftigte Landeslehrer/innen und Landesvertragslehrer/innen des Entlohnungsschemas I L können durch Erklärung bewirken, dass Mehrdienstleistungen in einem bestimmten Unterrichtsjahr (zur Gänze oder zu einem bestimmten Prozentsatz) nicht zu vergüten sind, sondern einem Zeitkonto gutgeschrieben werden. Die Erklärung ist bis 30. September des betreffenden Unterrichtsjahres im Dienstweag abzugeben und ist für ein Jahr gültig.

Der Verbrauch des „angesparten“ Zeitguthabens erfolgt in Form einer mindestens 50%igen Freistellung für ein ganzes Unterrichtsjahr. Die Lehrkraft muss zum Zeitpunkt des Beginns des Verbrauchs das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben. Der Verbrauch ist auf Antrag zu bewilligen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen oder der Verbrauch ansonsten während der verbleibenden aktiven Dienstzeit nicht möglich wäre. Der Antrag kann nur bis 1. März des vorangehenden Unterrichtsjahres gestellt werden.

Im Schuljahr, in dem die Lehrkraft in den Ruhestand versetzt wird oder übertritt, ist ein Verbrauch auch für einen Teil des Schuljahres zulässig. Für eine Freistellung im vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung werden 720 Werteinheiten (20 Wochen-WE x 36 Unterrichtswochen) das entspricht 60 WE/Kalendermonat benötigt. Eine gänzliche Dienstfreistellung der Lehrperson kann auch dadurch bewirkt werden, dass eine mindestens 50%ige Freistellung mit einer Teilzeitbeschäftigung kombiniert wird. Angesparte und nicht verbrauchte WE werden auf Antrag vergütet.

Alle Formulare findet ihr hier: <https://www.vobs.at/service/formulare-im-landesbereich/lehrpersonen-einzel-antraege/allgemeines-ausgenommen-kinderbetreuung/>

Bildschirmbrille

*Bildschirmarbeits-
verordnung §1, §11(2) und
§12(2)*

Für den Antrag um einen Zuschuss zu einer Bildschirm(arbeits)brille braucht es eine Bestätigung der dafür zuständigen Arbeitsmedizinerin bei der AMECO in Bregenz (Terminvereinbarung unter 05574/202-1031). Mit dieser Bestätigung könnt ihr beim Optiker eurer Wahl eine Bildschirmbrille anfertigen lassen.

Die Bestätigung der AMECO, die Originalrechnung mit dem Vermerk: **Bildschirmbrille**, sowie eine Zahlungsbestätigung müssen dann an: Bildungsdirektion Vorarlberg
z.H. Patricia Vonderleu
Bahnhofstraße 12
6900 Bregenz geschickt werden.

Der Dienstgeber überweist euch dann den Zuschuss von max. 290€. Ein erneuter Antrag kann erst wieder nach drei Jahren gestellt werden.

Auf unserer Homepage findet ihr unter Bildungszentrum → Personalvertretung weitere Informationen und hilfreiche links.

Wir freuen uns über Anregungen und stehen euch jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Markus Krebitz, Jakob Behmann, Theresa Eller für den Dienststellenausschuss

Monika Schelling, Thomas Mair, Arnold Schwarzmann, Ewald Bechter für den Zentralausschuss